

vhw-Bayern im BBB und dbb beamtenbund und tarifunion
Prof. Dr. Dieter Heuß, Robert-Koch-Str.8, 91080 Uttenreuth

An den
Bayerischen Beamtenbund BBB

- Per Email -

Uttenreuth, den 01.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahme zum Corona-Eilgesetz zum BayHSchG und BayHSchPG mit der Bitte um Weiterleitung an das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dieter Heuß

Änderung Hochschulgesetz:

Art. 61: Der vhw begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.

Art. 98: Der vhw begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.

Art. 99: Der vhw begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.

Ange­sichts der Mutationen des Covid-19-Virus und des bedauerlicher­weise sehr schleppenden Impffortschritts ist es nicht auszuschließen, dass auch im Sommersemester 2021 erhebliche Einschränkungen nötig sein werden. Wir regen deshalb an, die Möglichkeit zu schaffen, je nach Entwicklung diese Regelung auf dem Verordnungsweg durch das Staatsministerium auch auf das Sommersemester 2021 ausdehnen zu können

Vorsitzender:

Prof. Dr. Dieter Heuß
Robert-Koch-Str. 8
91080 Uttenreuth
Tel-m.: 0176 / 10032711
Tel-d.: 09131 / 85-34310
Fax-p.: 03212 / 1249745
E-mail: heuss.vhw@vhw-bayern.de

stellv. Vorsitzender:

Dr. Michael Bodensteiner
Edith-Stein-Str. 14
93055 Regensburg
Tel.: 0170 / 4409644
Email: michael.bodensteiner@vhw-bayern.de

Thomas Patzwaldt
Maximilianstraße 18
89231 Neu-Ulm
Tel-p.: 0731 / 4098710
Tel-d.: 0731 / 9762 2900
Fax-d: 0731 / 9762 2910
E-mail: thomas.patzwaldt@vhw-bayern.de

Schatzmeister:

Wolfgang Kübert
Birkenstr. 9
97267 Himmelstadt
Tel-p.: 09364 / 3870
Tel-d.: 09721 / 940825
Fax-d.: 09721 / 940800
e-mail: wolfgang.kuebert@vhw-bayern.de

Geschäftsstelle:

Harald Rabenstein
Straßenhof 2
91619 Oberzenn
Tel: 09844 / 568 (abends)
Email: info@vhw-bayern.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE32 7905 0000 0044 0748
BIC: BYLADEM1SWU

(ähnlich wie beim Wissenschaftszeitvertragsgesetz für dieses Wintersemester). Eine weitere aufwändige Gesetzesänderung im Bedarfsfall könnte so vermieden werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf folgende Situation hinweisen: Eine Reihe von Prüfungsordnungen sehen eine Maximalanzahl von Prüfungsversuchen vor. Gerade im MINT-Bereich werden diese durchaus auch ausgeschöpft. Durch die doch nun länger andauernde Corona-Krise sehen sich nicht wenige Studierende in dem Dilemma, entweder den Letztversuch unter deutlich erschwerten Bedingungen in der Vorbereitung anzutreten oder das Studieneinde weiter hinauszuzögern. Wir möchten deshalb anregen, dass hier in beschränktem Maße eine Freischussregelung (z.B. ein Prüfungsversuch wird nicht als solcher gewertet) vorgesehen wird. Für das laufende Semester wird das wohl nicht mehr voll umsetzbar sein. Angesichts der Situation sollte dies auf jeden Fall auch für das Sommersemester 2021 gelten.

Änderung Hochschulpersonalgesetz:

Art. 15 und Art. 22: Der vhw begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen. Um konsistent mit dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) zu sein und weitere Diskussionen um Ungleichbehandlung zu vermeiden, schlagen wir eine mit den dort vorgesehenen Zeiträumen übereinstimmende Regelung vor (*Änderungen kursiv*):

Art. 15: „¹Das Dienstverhältnis eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin nach Abs. 1 Satz 1 kann abweichend von Abs. 1 Satz 6 mit seiner oder ihrer Zustimmung um *bis zu zwölf* Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde oder bestand.“

Art. 22: „¹Das Dienstverhältnis eines Akademischen Rates oder einer Akademischen Rätin nach Abs. 3 Satz 1 kann abweichend von Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 mit seiner oder ihrer Zustimmung um *bis zu zwölf* Monate verlängert werden, wenn das Dienstverhältnis zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 begründet wurde oder bestand.“

(Quelle: <https://www.bmbf.de/de/faq-was-befristet-beschaeftigte-jetzt-wissen-muessen-11682.html>). Auch hier erscheint uns eine weitere Verlängerungsmöglichkeit auf dem Verordnungsweg wie beim WissZeitVG durch das Staatsministerium sinnvoll. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass bei Unterbrechungen aufgrund der entstandenen Terminlage die Gesamthöhe des Übergangsgeldes unbeeinträchtigt bleibt.